

Adresse: Volkshaus/Stauffacherstr. 60
8004 Zürich
Korrespondenz: Postfach, 8026 Zürich
Telefon: 044 241 97 97
Telefax: 044 241 97 89
E-Mail: info@gbkz.ch
Internet: www.gbkz.ch/
Postkonto: 80-7816-3



GBKZ Gewerkschaftsbund
des Kantons Zürich

Baudirektion des Kantons Zürich
Generalsekretariat Stab
Vernehmlassung PBG
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 27.12.2009

Änderung des Planungs- und Baugesetzes, Vernehmlassung zum Vorentwurf Teilbereich „Behindertengerechtes Bauen“

Grundlegende Bemerkungen

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich begrüsst die Stossrichtung der Revision des PBG im Bereich des behindertengerechten Bauens. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen des Wohnens, der Arbeitsplätze sowie der Umsetzung des Auftrages der Kantonsverfassung gemäss Art. 11 Abs. 4 KV ermöglichen die Schliessung der bestehenden Lücken und schaffen mehr Klarheit bei der Umsetzung.

Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1. §239a PBG

Zu Abs. 1

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden.

2.2 §239a Abs. 2 PBG – Wohngebäude

Zu lit. a: Betreffend Liftpflicht sollen die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer optimalen Zugänglichkeit unter Beachtung von Art 11 und 12 BehiG ausgeschöpft werden.

Zu lit c: Mit den bisherigen Rechtsvorschriften musste nur ein geringer Anteil an Wohnbauten anpassbar gestaltet werden. Als Folge davon ist es insbesondere für Rollstuhlfahrenden schwer, geeignete Wohnmöglichkeiten für sich zu finden und Angehörige und Freunde zu besuchen. Wir begrüssen daher den Vorschlag, dass nicht nur wie in lit. b die Zugänglichkeit zum Hauszugang und die Erreichbarkeit eines Geschosses gewährleistet werden muss, sondern auch das Innere der Wohneinheiten anpassbar gestaltet werden müssen.



§239a Abs. 3 PBG – Gebäude mit Arbeitsplätzen

Mit dem Inkrafttreten des BehiG fand im Kanton Zürich eine Änderung der Praxis von 1000 qm zu 50 Arbeitsplätzen statt, die zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt hat. Mit dem Vorschlag im Gesetz und insbesondere der Ergänzung der Geschossfläche wird die nötige Klarheit geschaffen. Zudem ist im Allgemeinen den Bauplänen nicht zu entnehmen, wie viele Arbeitsplätze in den entsprechenden Geschossen geschaffen werden. Die Anwendbarkeit des BehiG erwies sich damit als sehr schwierig. Die Ergänzung der Geschossfläche schliesst diesbezüglich eine markante Lücke und führt zurück zu einem praktikablen Vollzug.

2.6. §239b PBG – Öffentliche Bauten und Anlagen i.S.v. Art. 11 Abs. 4 KV

Bei den öffentlichen Bauten wird das Kriterium der „Erfüllung von öffentlichen Aufgaben“ als massgeblich angesehen und nicht auf die Eigentumsverhältnisse abgestellt. Dadurch wird der Anwendungsbereich klar umschrieben, was aus unserer Sicht sehr begrüssenswert ist.

Dennoch möchten wir anmerken, dass das Kriterium für die Verhältnismässigkeit der Anpassungspflicht (5% des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes) nicht absolut gelten darf. Bei Bauten und Anlagen, welche unter Art. 11 Abs. 4 KV fallen, deren umfassende Anpassung aber als unverhältnismässig eingestuft werden, soll zusätzlich geprüft werden, ob die Anpassungen auch stufenweise innert nützlicher Frist vollzogen werden könnten. Eine solche detaillierte Regelung wäre unseres Erachtens auf unterer Gesetzesstufe einzuführen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Berücksichtigung unserer Positionen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin GBKZ

Sibel Karadas
Politische Sekretärin GBKZ